



Finanzdepartement
Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Vernehmlassung zum Entwurf einer Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (stark.lu):
Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Angaben zum Absender

Name und Adresse:

Verband Luzerner Gemeinden (VLG)
Tribschenstrasse 7
Postfach 3065
6002 Luzern

Ansprechpartner/-in für Rückfragen: Dr. Armin Hartmann

Telefonnummer: 041 933 13 64

E-Mail-Adresse: gemeindeammann@schlierbach.ch

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens **15. Dezember 2015** an das Finanzdepartement des Kantons Luzern, Kanzlei, Bahnhofstrasse 19, 6002 Luzern, zu senden.

Mit der Zustellung in elektronischer Form (Word-Format) an die E-Mail-Adresse vernehmlassung.fd@lu.ch erleichtern Sie uns die Arbeit. Sie finden sowohl die elektronische Fassung der Fragen als auch die Vernehmlassungsvorlage unter <http://www.lu.ch/verwaltung/FD> (> Vernehmlassungen und Stellungnahmen).

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

A. Einleitende Fragen

Frage 1

Sind Sie mit dem Verordnungsentwurf im Allgemeinen einverstanden?

ja nein

Bemerkungen:

Frage 2

Ist der Verordnungsentwurf vollständig, d.h. wird das Regelungswürdige geregelt und das Regelungsunwürdige weggelassen?

ja nein

Bemerkungen:

Der Verordnungsentwurf verzichtet auf unnötige Regulierungen und wahrt somit den Handlungsspielraum für die Gemeinden. Der VLG erwartet, dass auch das Handbuch die gleiche Strategie verfolgt und weder eine unnötige Einengung noch ein Ausbau der Bürokratie erfolgt.

B. Steuerung

Finanzpolitische Steuerung

Frage 3

Sind Sie mit den Regelungen zur finanzpolitischen Steuerung einverstanden (§§ 2 - 4 E-FHGV)?

ja nein

Bemerkungen:

Gemäss Handbuch zu HRM 2 wird der Nettoverschuldungsquotient als Nettoschuld / Fiskalertrag berechnet. Es ist wichtig, dass im Nenner zusätzlich die Ressourcenausgleichszahlungen berücksichtigt werden. Dafür gibt es insbesondere drei Gründe:

1. Die Mindestausstattung ist garantiert und gleich sicher wie der Fiskalertrag.
2. Der Ressourcenausgleich wird auch heute bei den Kennzahlen berücksichtigt.
3. Die Bandbreite für die Kennzahl kann von den meisten Gemeinden nur so eingehalten werden.

Allenfalls könnte eine zusätzliche (freiwillige) Kennzahl für die optimale Höhe des Eigenkapitals eingeführt werden. Möglich wäre eine angepasste „goldene Bilanzregel“ analog zum Kanton. Die vollständige Finanzierung des Verwaltungsvermögens durch Eigenkapital wird auf kommunaler Ebene nicht realistisch sein – allenfalls könnte mit einem Prozentsatz gearbeitet werden (z.B. 50%). Die Höhe müsste analysiert werden. Würde dies in Betracht gezogen, wäre das Eigenkapital genau zu definieren.

Budget

Frage 4

Sind Sie mit den Ausführungsbestimmungen zum Budget grundsätzlich einverstanden (§§ 6 - 12 E-FHGV)?

ja nein

Bemerkungen:

§ 10 Abs. 3 ermöglicht widersprüchliche Entscheide. So könnte dem Nachtragskredit zugestimmt, der Sonderkredit aber abgelehnt werden.

Ist für ein Geschäft ein so grosser Nachtragskredit notwendig, dass neu auch noch ein Sonderkredit beantragt werden muss, könnten die beiden Beschlüsse zusammengefasst werden.

Der Grundsatz der „wirtschaftlichen Haushaltsführung“ gemäss § 8 Abs. lit. c. lässt fast alle Ausgaben zu. Damit wird die Gewaltenteilung gefährdet und das Budgetorgan geschwächt. Es ist eine Neuformulierung zu prüfen.

Berichterstattung

Frage 5

Sind Sie mit der Berichterstattung gemäss § 13 E-FHGV einverstanden?

ja nein

Bemerkungen:

Steuerung auf Verwaltungsebene

Frage 6

Sind Sie mit den Vorgaben zur Steuerung auf Verwaltungsebene einverstanden? (§§ 15 - 17 E-FHGV)?

ja nein

Bemerkungen:

Frage 7

Sind Sie mit den Bestimmungen zum Beteiligungscontrolling einverstanden (§§ 18 - 19 E-FHGV)?

ja nein

Bemerkungen:

Frage 8

Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den Steuerungsinstrumenten (§§ 2 - 19 E-FHGV)?

ja nein

Bemerkungen:

C. Ausgaben

Frage 9

Sind Sie mit den Ausführungsbestimmungen zu den Ausgaben grundsätzlich einverstanden (§§ 20 - 28 E-FHGV)?

ja nein

Bemerkungen:

Frage 10

Finden Sie die zusätzliche Definition der gebundenen Ausgaben in § 23 E-FHGV hilfreich?

ja nein

Bemerkungen:

D. Rechnungslegung

Frage 11

Sind Sie mit den Aktivierungsgrenzen einverstanden (§ 32 E-FHGV)?

ja nein

Bemerkungen:

Der VLG ist sich bewusst, dass diese Regelung in vielen Gemeinden der heutigen Kultur widerspricht, da sie höhere Aktivierungsgrenzen kennen. Gleichzeitig ist es nicht möglich, eine für alle Gemeinden optimale Regelung zu finden. Die Praxis muss zeigen, ob der Vorschlag praktikabel ist. Notfalls muss die Regelung schnell angepasst werden. Der VLG würde es begrüßen, wenn die Gemeinden durch einen rechtsetzenden Erlass von der Aktivierungsgrenze abweichen können.

Hinweis: Die heute geltenden höheren Aktivierungsgrenzen führen dazu, dass auch nach dem Restatement für viele Jahre so etwas wie stille Reserven bestehen. Da Positionen, die nach neuem Recht aktiviert werden müssten, früher über die laufende Rechnung verbucht wurden, haben sie keinen KORE-Wert und werden deshalb nicht aufgewertet.

Frage 12

Sind Sie mit den Ausführungen zur Geldflussrechnung einverstanden? (§ 45 E-FHGV)?

ja nein

Bemerkungen:

Sind Sie mit den Regelungen zur Kostenrechnung einverstanden (§§ 46 - 49 E-FHGV)?

ja nein

Bemerkungen:

Frage 14

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Kapitel Rechnungslegung (§§ 29 - 49 E-FHGV)?

ja nein

Bemerkungen:

Bei § 46 fehlt der Hinweis zum Ausgleichs-/Abgrenzungskonto für kalkulatorische Zinsen.

Bei der Aktivierung von Investitionsbeiträgen ist allenfalls eine genauere Umschreibung notwendig. Beiträge an den Verkehrsverbund für die Investitionen des öffentlichen Verkehrs können aktiviert werden. Es handelt sich aber um eine Mischposition. Es ist den Gemeinden i.d.R. nicht klar, wofür die Investitionen erfolgen und ob die Bedingungen für die Aktivierung erfüllt sind. Das Gleiche kann für weitere Investitionsbeiträge gelten: Wasserbau, Güterstrassen, Hofsanierungen, Sportanlagen (Eisfelder, Hallenbäder). Die Aktivierung von Investitionsbeiträgen soll eher grosszügig erfolgen.

E. Schlussbestimmungen

Frage 15

Sind Sie mit den Übergangsbestimmungen einverstanden (§ 52 E-FHGV)?

ja nein

Bemerkungen:

§ 52 Abs. 1 vermischt die Auflösung der Aufwertungsreserve und der Aufzahlungsschuld gegenüber der LUPK. Die Auflösung der Aufzahlungsschuld der LUPK würde besser in einem separaten Absatz geregelt.

Die Möglichkeit, den Betrag der Mehrabschreibungen ab dem Jahr 2019 zu reduzieren entspricht nicht dem Grundsatz „true and fair“. Gemeinden, die ihre Mehrabschreibungen aufgrund guter Ergebnisse reduzieren, bilden gegenüber den anderen so etwas wie „stille Reserven“. Diesem Punkt könnte begegnet werden, indem eine allfällige Reduktion direkt zu Gunsten des Eigenkapitals aufgelöst wurde. Der verwendete Betrag aus der Aufwertungsreserve bliebe so jedes Jahr konstant.

F. Abschliessende Fragen

Frage 16

Haben Sie noch weitere Bemerkungen zum Entwurf einer Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden?

ja nein

Bemerkungen:

In § 50 ist genauer zu umschreiben, dass Lustat technische Vorgaben machen kann, nicht aber buchhalterische.

Frage 17

Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu nicht im Fragenkatalog enthaltenen Themen?

ja nein

Bemerkungen:

Eine Abschreibungsdauer von 40 Jahren für Strassen erachten wir als nicht realistisch. Wir sind uns bewusst, dass HRM 2 diese Vorgabe macht. Für Gemeindestrassen ist eine Abschreibungsdauer von 30 Jahren aber realistischer.

Vielen Dank für Ihre Rückmeldungen!